

# **Satzung über die Wahl der Mitglieder des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck (Wahlordnung Präsidium) vom 19.12.2007**

Aufgrund der §§ 17, 21, 23, 24, 25 und 26 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) hat der Senat der Fachhochschule Lübeck am 19.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums.

## **§ 2 Wahlrechtsgrundsätze**

Gewählt wird in geheimer Wahl durch verdeckte Stimmzettel. Jede und jeder Stimmberechtigte hat in jedem Wahlgang eine Stimme.

## **§ 3 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Senats gemäß § 21 Abs. 3 HSG.

## **§ 4 Wahlbekanntmachung**

Ort und Zeit der Wahl der Mitglieder des Präsidiums werden von der oder dem Vorsitzenden des Senats spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag durch „Bekanntmachung der Fachhochschule Lübeck“ hochschulöffentlich bekannt gegeben.

## **§ 5 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt.
- (2) Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Ausschreibung erfolgt so rechtzeitig, dass die Bewerbungsfrist spätestens sechs Monate vor Ende der Amtszeit der

amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten ausläuft. Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

- (3) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus je vier Mitgliedern beider Organe besteht; jedes Organ entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Die Findungskommission legt einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern bedarf. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt.
- (4) Die von der Findungskommission ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber haben sich der Findungskommission im Auswahlverfahren vorzustellen. Das gesamte von der Findungskommission durchgeführte Auswahlverfahren, insbesondere die Kriterien und Ergebnisse, die zur Auswahl der dem Senat vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten geführt haben, werden dem Senat in einem nicht öffentlichen Sitzungsteil von der oder dem Vorsitzenden der Findungskommission vor der Wahl durch den Senat vorgestellt. Der Senat kann beschließen, dass sich die von der Findungskommission vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber auf einer Sitzung des Senats vor der Wahl persönlich vorstellen.
- (5) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 6**

### **Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten**

- (1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Lübeck für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Hochschule mehr als eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, kann nach Maßgabe der Hochschulverfassung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden.
- (2) Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber stellen sich auf einer Sitzung des Senats vor.

## **§ 7**

### **Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers**

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten auf der Grundlage einer vorausgegangen Ausschreibung vom Senat für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Der zu begründende Vorschlag soll mindestens zwei Personen umfassen. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber stellen sich auf einer Sitzung des Senats vor.

## **§ 8 Einladung**

- (1) Der Senat wird innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Wahlvorschläge von der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen zur Wahlversammlung einberufen.
- (2) Mit der Einladung sind die Wahlvorschläge für die zu besetzenden Ämter im Präsidium den Mitgliedern des Senats bekannt zu geben.

## **§ 9 Wahlversammlung**

- (1) Die Leitung der Wahlversammlung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Senats. Kandidiert sie oder er selbst für ein Amt im Präsidium, so leitet das stellvertretende vorsitzende Mitglied die Sitzung. Die Wahlleitung bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Wahlleitung kann, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erforderlich ist, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer aus der Wahlversammlung bestellen.
- (2) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Senats geladen und mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kann die Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden und wird der Senat zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Die Wahlversammlung ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen zu einem neuen Wahltermin einzuberufen.

## **§ 10 Wahlvorgang**

Als Mitglied des Präsidiums ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlberechtigten, im Falle des § 9 Abs. 2 Satz 2 die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten, erhält. Kommt eine Mehrheit nach Satz 1 im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

## **§ 11 Niederschrift**

- (1) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die für die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
  1. die Namen der Wahlleitung und der Schriftführerin oder des Schriftführers
  2. die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 21 Abs. 3 HSG
  3. die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
  4. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel
  5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel
  6. die Zahl der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmzettel
  7. die Unterschrift der Wahlleitung und der Schriftführerin oder des Schriftführers
  8. den Ort und Tag der Auszählung
- (3) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

## **§ 12 Bekanntmachung**

- (1) Die Leitung der Wahlversammlung gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber in der für Bekanntmachungen der Fachhochschule vorgesehenen Weise bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat zu enthalten:
  1. die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 21 Abs. 3 HSG
  2. die Zahl der bei der Wahlsitzung anwesenden Wahlberechtigten
  3. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel
  4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel
  5. die Namen der Gewählten mit der Zahl der erreichten gültigen Stimmen
  6. den Ort und Tag der Auszählung
- (2) Die Leitung der Wahlversammlung hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses dieses dem für Hochschulen zuständigen Ministerium mitzuteilen und die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Über Wahlanfechtungen nach Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet gemäß § 17 Abs. 4 HSG ein Wahlprüfungsausschuss. Diesbezüglich finden die Regelungen der Satzung der Fachhochschule Lübeck über die Wahl der Vertretungen der Mitgliedergruppen in den Gremien der Hochschule – Wahlordnung (WO) – in der geänderten Fassung vom 13.12.2007 entsprechende Anwendung.

## **§ 13**

## **Vorzeitige Beendigung von Amtszeiten**

- (1) Ein Mitglied des Präsidiums kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Senats mit sofortiger Wirkung abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats. Die Abwahl erfolgt geheim.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat für die volle Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (3) Bis zum Amtsantritt des neu zu wählenden Mitglieds wird das Amt durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen.
- (4) Ist bereits eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die folgende Amtsperiode gewählt, beginnt diese alsbald.

## **§ 14 Doppelfunktion**

Wird eine Dekanin oder ein Dekan oder ein gewähltes Mitglied des Senats zum Mitglied des Präsidiums gewählt, so endet das bisherige Amt oder Mandat mit dem Antritt des neuen Amtes.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 19.12.2007  
Fachhochschule Lübeck  
Präsidium

Prof. Dr. S. Bartels  
Rektor